
Pressemitteilung



Voerde, 14. Mai 2003

Verwaltungsgericht Düsseldorf verursacht Justizpatt

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Verfügung vom heutigen Tage mitgeteilt, dass es eine Entscheidung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Bergamt Moers bis zum 15.05.03 ablehnt. Gleichzeitig hat es, obwohl es mit der praktisch identischen Sache bereits befasst war, deutlich gemacht, dass es erneut Anlass für umfangreiche Prüfungen sieht. Dies auch angesichts der Tatsache, dass seitens der Stadt eindringlich verdeutlicht wurde, dass unmittelbar drohende Deichbruchgefahren gesehen werden und auch das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen bereits zuvor die Notwendigkeit eines sofortigen Abbaustopps deutlich gemacht hatte. Weiterhin hat das Verwaltungsgericht deutlich gemacht, dass es noch nicht entscheiden könne, da die von ihm gesetzte Frist für eine Äußerung der Gegenseite noch nicht abgelaufen sei. Sowohl das Bergamt Moers wie auch die DSK AG hatten allerdings bereits am gestrigen Tage umfangreiche Schriftsätze eingereicht, in denen sie ihre Argumente bereits dargelegt haben.

Nach der Auffassung der Stadt ist die Argumentation des Gerichts nicht mehr nachvollziehbar und führt im Ergebnis dazu, dass keine Instanz den Rechtsstreit mehr entscheiden kann. Das Verwaltungsgericht hat insbesondere aufgeführt, dass nach seiner Auffassung, da das OVG NW über den Rahmenbetriebsplan noch nicht entschieden habe, dieser für seine Beurteilung bindend sei.

Stadt Voerde (Niederrhein) – Pressekoordination
Petra Plückelmann
Rathaus, Zimmer 104,
Telefon: 02855-80335 / Fax: 02855-80570

Pressemitteilung



Dort sei verbindlich festgestellt worden, dass die Deiche sicher seien. Diese Bindungswirkung habe das Verwaltungsgericht – solange keine gegenteilige Entscheidung des OVG vorliegt – zu beachten. Demgegenüber hat das OVG bereits ausgeführt, dass die Deichsicherheitsfragen auf die Ebene des Sonderbetriebsplans Abbau unter dem Rhein für das Jahr 2003 zu beurteilen sind. Damit hat jede Instanz der anderen Instanz die Verantwortung für die Entscheidung des Rechtsstreits zugewiesen.

Als einzigen Ausweg aus diesem Justizpatt sieht die Stadt nunmehr nur noch, eine Untätigkeitsbeschwerde zum OVG zu erheben, mit dem Antrag dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eine Frist zur Entscheidung der Rechtsstreits zu setzen. Damit würde dann die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf durch das OVG für das Land Nordrhein-Westfalens überprüfen zu lassen.